

# Menschenrechte für Menschenaffen?

Genetisch unterscheiden wir uns kaum von unseren nächsten tierischen Verwandten – sollten wir ihnen dann nicht auch die gleichen Rechte zugestehen?



ISTOCKPHOTO / GLOBAL P

**D**er Fall »Matthias Pan, genannt Hiasl« schrieb Rechtsgeschichte. Hiasl ist nämlich ein Affe! Den Nachnamen Pan entlieh der Wiener Jurist Eberhart Theuer dem wissenschaftlichen Artnamen des Gemeinen Schimpansen, *Pan troglodytes*. Theuer forderte für den in einem Tierschutzhaus lebenden Primaten durch mehrere Instanzen das Recht auf Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum. 2010 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Fall ab – aus formalen Gründen, wie es hieß.

Menschenrechte für Menschenaffen? Ein Grundgesetz für Gorillas? In der Tat verlangen einige Juristen und Primatenforscher genau das. Biologisch gehört der Mensch, also die Art *Homo sapiens*, wie Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans zur Gruppe der Menschenaffen (siehe »Herren der Schöpfung?«, S. 78/79). Etwa 99 Prozent unseres Erbguts teilen wir mit dem Schimpansen, der uns sozial und kognitiv verblüffend ähnelt. Dennoch erscheint die Forderung nach gleichen Rechten gewagt. GuG bat Eberhart Theuer sowie den Jenaer Ethiker Peter Kunzmann um eine Einschätzung.



## »Menschenaffen gehören zur menschlichen Familie«

### Eberhart Theuer

geboren 1972 in Wien, studierte Rechtswissenschaften und Philosophie unter anderem an den Universitäten Wien, Harvard und Berkeley. Seit 2009 beschäftigt er sich an der Forschungsstelle für Ethik und Wissenschaft im Dialog am Institut für Philosophie der Universität Wien mit Menschenrechten, Tierrecht und Rechten für Menschenaffen.

**W**ir alle – Angehörige der Spezies *Homo sapiens* – sind Menschenaffen. »Mensch« ist im biologischen Sinn keine Art, sondern eine Gattung namens *Homo*. Und zu dieser Gattung gehört auf Grund der engen genetischen Verwandtschaft nicht nur *Homo sapiens*, sondern auch der gewöhnliche Schimpanse *Homo troglodytes*, folgerten 2003 unabhängig voneinander ein Forscherteam um den Genetiker Derek Wildman sowie die Anthropologen Darren Curnoe und Alan Thorne. Es gibt somit keine biologische Gruppe, die Schimpanse, Gorilla und Orang-Utan umfasst, in der nicht ebenso der *Homo sapiens* enthalten wäre.

Der Terminus »Mensch« lässt sich auch auf die biologische Familie Hominidae und die Überfamilie Hominoidea anwenden, die Menschenaffen. Damit wäre der zur Abgrenzung verwendete Begriff »nichtmenschliche Menschenaffen« ein Widerspruch in sich. Der präziseste Sammelbegriff für Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans und Gibbons wäre deshalb: *Non-Homo-sapiens*-Menschenaffen.

Wir haben mit dem Schimpansen eine größere genetische Übereinstimmung als der Löwe mit dem Tiger. Diese können gemeinsame Nachkommen zeugen (»Liger«). Primatologen wie Volker Sommer bezweifeln daher nicht, dass dies auch zwischen *Homo sapiens* und Schimpanse möglich wäre.

Dies alles stellt die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen, die mit dem simplen Dualismus »Mensch – Tier« nicht mehr bewältigt

werden können. Die rechtlichen Konsequenzen sind nahe liegend: Alle Menschenaffen sollten Rechte haben. Dafür sprechen nicht allein unser enges evolutionäres Band zu den anderen Menschenaffen, sondern auch deren erstaunliche kognitive Fähigkeiten. Bereits auf Basis geltender Gesetze lassen sich – etwa durch einen Analogieschluss – grundlegende Rechte für Menschenaffen argumentativ begründen. Eine ausdrückliche, klare Regelung wäre freilich vorzuziehen.

Nach Immanuel Kant machen Vernunft und Autonomie Menschen zu Personen und damit zu Rechtsträgern. Beides lässt sich *Non-Homo-sapiens*-Menschenaffen nicht absprechen: Sie können logisch und vorausschauend denken, wie zahlreiche Experimente belegten. Sie verwenden geeignete Werkzeuge, die sie auch an Artgenossen weiterreichen. Sie stellen Holz- und Steinwerkzeuge her, die so gut sind, dass Paläoanthropologen sie oft nicht von Artefakten unserer Vorfahren unterscheiden können.

Schimpansen jagen mit selbst gefertigten Speeren, behandeln sich mit medizinisch wirksamen Kräutern und Blättern, geben Traditionen von Generation zu Generation weiter und gehen komplexe soziale Bündnisse ein, was der Primatologe Frans de Waal zu Recht als »Politik« bezeichnete. Einige haben sogar eine artfremde Sprache, die amerikanische Gebärdensprache, bis zu einem Niveau erlernt, das grundlegende Kommunikation ermöglicht.

*Non-Homo-sapiens*-Menschenaffen verfügen über basale Konzepte von Fairness und Moral. Sie können sich in andere hineinversetzen (»The- >>



## »Menschenrechte für Tiere höhlen die Grundrechte aus«

**M**it Menschenrechten garantieren sich Menschen wechselseitig die Bedingungen einer menschenwürdigen Daseinsweise. Wenn diese Bestimmung zutrifft, kommen Menschenrechte für Menschenaffen ihrem Inhalt nach nicht in Frage.

Moderne Grundrechtskataloge wie die »Charta der Grundrechte der Europäischen Union« betreffen Güter wie Asyl, konsularischen Schutz oder Datenschutz und sichern etwa Rechte auf Bildung, Eigentum oder Berufs- und Gewerbe-freiheit. Diese Garantien sind zugeschnitten auf ein Leben in jener Kultur, in der Menschen ihre eigenen Existenzformen schaffen und erleben wollen.

Menschenaffen agieren hier bestenfalls als Zaungäste. Es handelt sich um faszinierende Geschöpfe, aber ihre teils beeindruckenden Fähigkeiten taugen gerade nicht zu einem Leben in jener Gesellschaft, deren Mitglieder sich Menschenrechte gegeben haben. In diesem Sinn verfälscht die Rede von den Menschenrechten deren umfassenderen Sinn.

Eine andere Frage wäre es, Menschenaffen nur einige der wichtigsten Grundrechte zu gewähren. Damit verdampft das Allermeiste aus den Katalogen, und der Anspruch sollte sich nicht mehr mit dem noblen Titel »Menschenrechte« schmücken. Korrekterweise handelt es sich dann um Menschenaffenrechte.

Doch selbst in dieser verschlankten Variante, wie sie die »Deklaration über die Großen Menschenaffen« des Great Ape Project verlangt, blei-

ben fundamentale Unterschiede. Ein »Recht auf Leben« könnte man Affen gewähren. Aber was bedeutet »Schutz der individuellen Freiheit«? Unsere Freiheitsrechte verlangen weit mehr, als nur nicht eingesperrt zu werden. Hierzu gehört alles, was jedem Menschen einen selbst gewählten Lebensentwurf ermöglicht. Auch das geforderte »Verbot der Folter« scheint nicht viel mehr zu sein als eine spektakuläre Überzeichnung, wo es lediglich darum geht, körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Ich kann keinen Affen mit Androhung oder Anwendung von Gewalt zu einem Geständnis oder einer Auskunft zwingen. Schutzgut ist eben nicht nur die leibliche Unversehrtheit, sondern auch die Freiheit. Das geht sinnvoll nur bei Menschen.

Moderne Menschenrechte beschränken sich nicht auf die bloße Sicherung der biologischen Existenz und der körperlichen Unversehrtheit. Es handelt sich keineswegs nur um Abwehr-, sondern um Teilhaberechte an den Möglichkeiten, den eigenen Lebensraum zu gestalten – einen menschlichen Lebensraum, für den Gorillas und Bonobos nicht geschaffen sind und dessen Segnungen ihnen nicht weiterhelfen.

Nun gelingen gelegentlich intensive Kontaktaufnahmen zu besonderen Exemplaren unter den Menschenaffen. Doch selbst diese wenigen Individuen unterbieten notorisch den »Normalfall«, auf den die etablierten Rechte abzielen: Menschen verständigen sich darüber, welche Lebensform sie anstreben. Faktisch ist dies zwar nicht mit allen Menschen möglich, aber es fundiert als Basis diese Rechte. Wir verstehen uns als >>

**Peter Kunzmann**  
geboren 1966 in Untereisenheim (Unterfranken), studierte katholische Theologie und Philosophie in Würzburg und habilitierte sich 1997 in Philosophie. Er leitet seit 2006 die Nachwuchsgruppe »Würde in der Gentechnologie« am Lehrstuhl für Angewandte Ethik der Universität Jena.

## »Für die Gewährung von Rechten lassen sich wohl immer so hohe Hürden errichten, dass andere Menschenaffen sie gerade nicht mehr überspringen können. Doch die Frage des Rechtsstatus von Lebewesen ist kein Sportwettbewerb«

### KURZ ERKLÄRT

#### Menschenrechte

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren«, heißt es in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete. Diese Rechte stehen somit jedem Menschen bedingungslos allein auf Grund seines Menschseins zu. Die 30 Artikel der Erklärung umfassen Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder den Schutz vor Folter. Auch die Gleichheit vor dem Gesetz oder der Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, Reise- und Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf Eigentum, Arbeit, Bildung oder der Teilhabe am kulturellen Leben gehören dazu.

>> ory of Mind«) und wissen dies zu nutzen – entweder machiavellistisch für eigene Zwecke oder altruistisch, um anderen beizustehen. Wenn Schimpansen jüngere Artgenossen sicher über eine in den Urwald geschlagene Schneise leiten, oder wenn ein Gorilla ein in ein Zoogehege gefallenes *Homo-sapiens*-Baby wieder zu seiner Mutter bringt, dann bestechen diese Handlungen durch ihre Menschlichkeit!

Niemand wird ernsthaft behaupten, zwischen *Homo sapiens* und anderen Menschenaffen bestünden keine Unterschiede, aber seine spezifische Einzigartigkeit ist geschrumpft. Das eine oder andere Alleinstellungsmerkmal mag geblieben sein: Schimpansen schreiben zum Beispiel keine Bücher. Und man könnte einwenden, sie besäßen nicht in dem Maß Vernunft wie *Homo sapiens*. Legt man es darauf an, lassen sich für die Gewährung von Rechten wohl immer so hohe Hürden errichten, dass andere Menschenaffen sie gerade nicht mehr überspringen können. Doch die Frage des Rechtsstatus von Lebewesen ist kein Sportwettbewerb, bei dem es darauf ankommt, wer Erster ist. Zahlreiche Vertreter unserer eigenen Spezies wären ebenfalls nicht in der Lage, bestimmte Hürden zu nehmen. Dass sie unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten bereits qua ihres Menschseins Rechte besitzen, ist eine wichtige Errungenschaft.

Daher sollten wir von den über 50 verschiedenen Grund- und Menschenrechten wenigstens die drei basalen – Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit – ebenfalls Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen zugestehen. Und solange in unserer Gesellschaft das Recht auf Eigentum eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der drei vorgenannten Güter ist, auch dieses. Das Recht auf Freiheit sollte dabei einen Schutz des natürlichen Lebensraums einschließen, Verfahrensgarantien sollten die Durchsetzung der Rechte gewährleisten. Bestehende Menschenrechte würden dadurch nicht abgewertet, sondern in ihrer Existenz noch gefestigt: Wer wollte in einer Welt, die Rechte für alle Menschenaffen etabliert hat, Individuen der Spezies *Homo sapiens* ihre Rechte absprechen?

Gegen Rechte für Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen wird zuweilen vorgebracht, sie könnten diese ja nicht selbst einklagen. Das Argument verwechselt Rechts- mit rechtlicher Handlungsfähigkeit. In unserer Rechtsordnung beinhaltet Rechtssubjektivität keineswegs die Bedingung, dass man selbst vor Gericht zu ziehen vermag. Auch Kinder können nicht selbst klagen – sie brauchen einen Rechtsbeistand – und sind doch Träger von Rechten. Viele juristische Laien wären nicht in der Lage, Rechtsmittel zu ergreifen – und doch besitzen nicht aus- >>

>> eine Kommunikationsgemeinschaft, und an dieser nehmen Menschenaffen nicht teil.

Menschen können sich als Träger subjektiver Rechte begreifen. Auch das trifft faktisch nicht auf alle zu. Aber es trifft, soweit wir sehen können, auf keinen einzigen Affen zu. Mit ihnen würden wir eine Gruppe eingemeinden, die ausnahmslos zu alledem nicht in der Lage ist, was Menschen nur in Ausnahmefällen nicht können.

Hier liegt der tiefere Sinn der Menschenrechte und der sie fundierenden Menschenwürde: Alle Menschen sind gleich, ihre individuellen Fähigkeiten machen keinen Unterschied, die Geltung der Menschenrechte ist an keine faktischen Bedingungen geknüpft. Wir müssen nichts wissen und nichts können. Menschsein allein reicht. Genau das ist mit der Formel von den »angeborenen Rechten« der »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« von 1948 gemeint, die damit zu den zivilisatorischen Meilensteinen des 20. Jahrhunderts gehört. So betont Artikel 1 der Erklärung: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt.« Dass dies nicht bei allen Menschen und nicht immer zu Tage tritt, setzt die Aussage keineswegs außer Kraft. Sie liefert vielmehr einen *Grund* für die Menschenrechte.

In der gegenwärtigen Diskussion werden solche Sätze als *Bedingungen* für die Zuschreibung von Würde und Rechten interpretiert, die dann nicht zur »Mitgift« des Menschseins gehören,

wie es in der Rechtswissenschaft heißt, sondern durch Leistung erworben werden müssen. Für den Binnenraum der Menschheit führt das zu einer Aushöhlung der Rechte. Denn viele Rechte sind gerade für jene Menschen formuliert, die sich dieser Rechte nicht selbst bemächtigen können. Knüpft man – auch im Diskurs über Tiere – die Anerkennung von Subjekten an deren individuelle Fähigkeiten, setzt man Bedingungen für ein unbedingt Geltendes.

Somit basiert die Forderung nach Grundrechten für Tiere auf Leistungen als Bedingung. Sie argumentiert über die kognitive Ausstattung von Lebewesen, in der wir unseren nächsten Verwandten angeblich so ähnlich seien. Wir sollten hier allerdings vorsichtig sein: Können wir etwa wirklich schon von »Selbstbewusstsein« sprechen, wenn sich Affen in einem Experiment selbst im Spiegel erkennen? Auch der mitunter bei Tieren unterstellte »Altruismus« beinhaltet beim Menschen weit mehr als nur unmittelbar zu Gunsten eines anderen zu handeln.

Außerdem finden sich diese Eigenheiten nicht nur bei Tieren, die sich in unsere Ahnengalerie einreihen. Von unseren stammesgeschichtlich Nächsten wissen wir weit mehr als von Walen oder Papageien. Sollte aber das entscheidende moralische Kriterium in den kognitiven Leistungen bestimmter Individuen der jeweiligen Spezies liegen, sehe ich keinen Grund, dies auf Menschenaffen zu begrenzen. Abgesehen von der viel beschworenen »genetischen Nähe« zu uns >>

## KURZ ERKLÄRT

### Tierschutz

»Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen«, lautet der Grundsatz im deutschen Tierschutzgesetz. Geschützt sind damit zwar grundsätzlich alle Tierarten, die meisten Schutzvorschriften betreffen jedoch nur Wirbeltiere. Für Primaten gelten strengere Einschränkungen, insbesondere im Einsatz als Versuchstiere. Menschenaffen werden in dem Gesetz nicht explizit erwähnt. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes festgeschrieben: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere.«



Orang-Utan mit Nachwuchs

FOTODIA / BIRCHEN

## LESERMEINUNG

### Was halten Sie von Menschenrechten für Menschenaffen?

Diskutieren Sie mit auf [www.gehirn-und-geist.de/menschenrechte](http://www.gehirn-und-geist.de/menschenrechte) oder schreiben Sie uns an: [leserbriefe@gehirn-und-geist.de](mailto:leserbriefe@gehirn-und-geist.de)

>> schließlich Juristen subjektive Rechte. Dass Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen bei der Durchsetzung ihrer Rechte Hilfe bräuchten, schließt sie als Rechtsträger nicht aus. Eine Menschenaffenanwaltschaft könnte die notwendige juristische Unterstützung leisten.

Das Gegenargument einer fehlenden Kommunikation über Rechtspositionen greift ebenfalls nicht. Zwar können wir mit Angehörigen anderer Menschenaffenspezies nicht rechtstheoretisch diskutieren, aber das ist bei vielen Individuen unserer eigenen Art, abhängig von Intelligenz und Bildungsgrad, mitunter auch nur bedingt möglich, Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen können allerdings ziemlich genau zum Ausdruck bringen, was sie wollen. Auch mit einem *Homo neanderthalensis* wären komplexere Diskurse über Rechte wohl kaum möglich gewesen. Würde diese Menschenart heute noch leben, sollte man sie aus der Gemeinschaft der Rechtssubjekte ausschließen? Die Gewährung von Rechten darf nicht davon abhängen, wie laut und deutlich jemand seine Positionen vertreten kann.

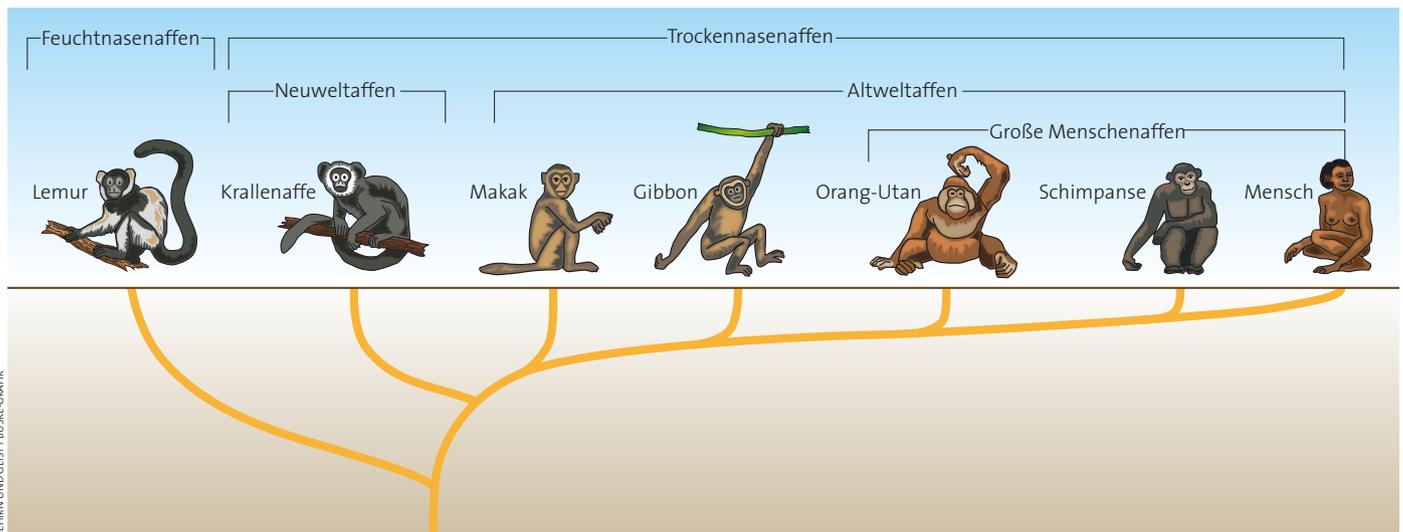
Gegen Menschenaffenrechte wird bisweilen vorgebracht, das Recht sei von Menschen für Menschen geschaffen. Warum solle es für Affen gelten, die ja außerhalb der menschlichen Gesellschaft existieren? Im Idealfall leben Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen unbehelligt von

uns, so dass die Frage nach Rechten tatsächlich eher akademisch erscheint. Doch in der Realität werden sie in Zoos, Zirkussen oder Laboratorien eingesperrt; ihr Lebensraum wird vom *Homo sapiens* zerstört.

Muss der Schutz von Non-*Homo-sapiens*-Menschenaffen nun aber unbedingt in Form subjektiver Rechte geschehen? Denkmäler werden ebenfalls geschützt, sind aber nicht Inhaber von Rechten. Ein solcher Denkmalschutzansatz greift allerdings zu kurz. Der Natur von Menschenaffen, ihrer Selbstzweckhaftigkeit, ihrem Wesen, ihrer Intelligenz, ihrer nahen Verwandtschaft zu uns lässt sich mit Rechten weit besser entsprechen – und nur Rechte vermögen einen umfassenden Schutz zu bieten.

Die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« spricht von der »human family«, der menschlichen Familie, deren Mitglieder unveräußerliche Rechte haben. Zur menschlichen Familie im biologischen Sinn, den Hominidae, zählen alle großen Menschenaffen. Es wird Zeit, das Recht der biologischen Realität anzupassen – bevor Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans und Gibbons in ihren natürlichen Lebensräumen ausgerottet werden.

### Stammbaum der Affen



GEHIRN UND GEIST / BUSKE GRAFIK

**»Viele Rechte sind gerade für jene Menschen formuliert, die sich dieser Rechte nicht selbst bemächtigen können. Knüpft man die Anerkennung von Subjekten an deren individuelle Fähigkeiten, setzt man Bedingungen für ein unbedingt Geltendes«**

» sind die kognitiven Fähigkeiten vieler anderer Tierarten gut mit denen von Affen vergleichbar. Ich bin mir sicher, dass wir noch sehr viel darüber erfahren werden, was in den Köpfen anderer Tiere vorgeht – oder vorzugehen scheint. Gerade Beobachtungen an Vögeln zeigen, zu welch komplexen Handlungen sie in der Lage sind.

Wenn ich es ablehne, *Menschenrechte* auf kognitive Leistungen zu gründen, können wir dennoch unter den Tieren moralisch Unterschiede machen, die sich durchaus auf biologische Differenzen beziehen. Wir tun dies im Tierschutzrecht, bei dem wir uns an der mutmaßlichen Leidensfähigkeit orientieren. Warum sollten wir uns nicht verpflichten, auf die Interessen von Tieren umso gründlicher Rücksicht zu nehmen, je besser ihnen selbst Interessen bewusst sind?

Der amerikanische Philosoph und Tierethiker Tom Regan bezeichnete Tiere als »Subjekte eines Lebens« – *ihres* Lebens. Eine Reihe bioethischer Theorien zielt auf diese Subjekthaftigkeit ab. Es spricht nichts dagegen, in einem solchen Rahmen auch den Menschenaffen moralische Ansprüche einzuräumen, die Maß nehmen an der außerordentlichen Wachheit, mit der sie durch ihr Leben gehen können. Es spricht ebenfalls nichts dagegen, die Grundlagen dieses Lebens im Freiland zu schützen. Diesen Tierschutz fordere ich auch, aber nicht als »Rechte« im Vollsinn – und ganz sicher nicht als *Menschenrechte*.



## Literaturtipps

**Jahn, A. (Hg.):** Wie das Denken erwachte. Die Evolution des menschlichen Geistes. Schattauer, Stuttgart 2012  
*Die wichtigsten Artikel aus GuG über das Denken von Tier und Mensch*

**Luy, J.:** Welche Rechte haben Tiere? In: Spektrum der Wissenschaft 12/2010, S. 80–84  
*Der Tiermediziner und Philosoph Jörg Luy erläutert, inwieweit das Recht Tiere schützt.*

## Webtipp

*Das Great Ape Project hat eine »Deklaration über die Großen Menschenaffen« verfasst:*  
<http://greatapeproject.de/greatapeproject/>

Weitere Webtipps unter:  
[www.gehirn-und-geist.de/menschenrechte](http://www.gehirn-und-geist.de/menschenrechte)

## Herren der Schöpfung?

Carl von Linné (1707–1778), der Erfinder der biologischen Systematik, gruppierte alle ihm bekannten Tier- und Pflanzenarten – freilich ohne hieraus irgendwelche Verwandtschaftsverhältnisse abzuleiten. So stellte er den Menschen zusammen mit allen Affen in die Säugetierordnung Primates, zu Deutsch: »Herrentiere«.

Die moderne Systematik versucht, die echten stammes-

geschichtlichen Verwandtschaften widerzuspiegeln. In die hieraus resultierenden Stammbäume fließen immer wieder neue Erkenntnisse zur Evolution ein; manche Eingruppierungen bleiben unklar. Kein Zweifel herrscht jedoch daran, dass die Affen einschließlich des Menschen eine gemeinsame Wurzel haben, die sich im Dunkel des Erdmittelalters verliert. Von diesem gemeinsamen Ursprung zweigten

schon früh die Feuchtnasenaffen ab, zu denen die auf Madagaskar lebenden Lemuren zählen (siehe Grafik links).

Menschen sind dagegen »Trockennasen«. Diese große Gruppe wird wiederum in die geografisch getrennten Neuwelt- und Altweltaffen untergliedert. Zu Letzteren gehören neben den Menschenaffen auch die Makaken mit den Javaneraffen (siehe Artikel ab S. 64). Die Gruppe »Große

Menschenaffen« schließt die kleineren Gibbons aus und umfasst Orang-Utans, Gorillas, Schimpansen sowie die Primatenart *Homo sapiens*.

Die Bezeichnung »Homindae« ist dagegen umstritten. Waren ursprünglich damit nur Menschen und Vormenschen gemeint, werden heute die Schimpansen meist dazugezählt; mitunter gilt der Begriff auch als Synonym für alle Großen Menschenaffen.